

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Elektroinstallationsarbeiten

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge zwischen Elektro Acklin AG, mit Sitz in Hornussen (AG), Schweiz (nachfolgend „Unternehmer“), und ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“).

Die AGB gelten für Elektroinstallationen aller Art, insbesondere Stark- und Schwachstromanlagen, Gebäudeinstallationen, Service- und Reparaturarbeiten, Photovoltaik- und Einspeiseanlagen, Smart-Home-Systeme, Steuerungs- und IT-Schnittstellen, Wartungsarbeiten sowie Notfall- und Pikettdienstleistungen. Soweit vertraglich vereinbart, gilt ergänzend die SIA-Norm 118. Bei Widersprüchen geht die individuelle schriftliche Vereinbarung vor, danach die SIA-Norm 118 und anschliessend diese AGB.

2. Rechtsgrundlagen

Es gelten die Bestimmungen des schweizerischen Werkvertragsrechts gemäss Art. 363 ff. des Obligationenrechts sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und die anerkannten Regeln der Technik.

3. Angebot und Vertragsabschluss

Offerten sind, sofern nicht anders angegeben, 30 Tage gültig.

Ein Vertrag kommt zustande durch schriftliche Auftragsbestätigung, Unterzeichnung der Offerte oder durch Beginn der Arbeiten.

Zusatz- und Änderungsaufträge werden separat verrechnet. Mehraufwand aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des Kunden geht zulasten des Kunden.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich in CHF exklusive Mehrwertsteuer, sofern nicht anders vereinbart.

Nicht im Angebot enthaltene Leistungen, insbesondere Zusatzarbeiten, Regiearbeiten oder Anpassungen an bestehende Installationen, werden nach effektivem Aufwand gemäss gültiger Preisliste verrechnet.

Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innert 30 Tagen netto zahlbar. Bei grösseren Projekten können Akontozahlungen und Teilrechnungen nach Baufortschritt gestellt werden.

Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr verrechnet. Mahn- und Inkassokosten gehen zulasten des Kunden.

5. Ausführung der Arbeiten

Die Arbeiten werden fachgerecht nach anerkannten Regeln der Technik und gemäss den gesetzlichen Vorschriften ausgeführt.

Liefer- und Ausführungstermine gelten als Richtwerte, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Lieferengpässen oder behördlicher Anordnungen berechtigen nicht zu Schadenersatzforderungen.



Der Kunde sorgt für freien, sicheren und rechtzeitigen Zugang zur Arbeitsstelle sowie für die Koordination mit anderen Unternehmen.

6. Photovoltaik- und Einspeiseanlagen

Bei Photovoltaik- und Einspeiseanlagen übernimmt der Unternehmer die Installation gemäss den geltenden technischen und gesetzlichen Vorschriften.

Ertragsprognosen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Förderzusagen basieren auf Annahmen und stellen keine garantierten Leistungs- oder Ertragswerte dar.

Die Anmeldung beim Netzbetreiber erfolgt gemäss individueller Vereinbarung. Verzögerungen oder Ablehnungen durch Netzbetreiber oder Behörden liegen nicht im Verantwortungsbereich des Unternehmers.

7. Smart-Home- und IT-Schnittstellen

Bei Installationen mit Netzwerk-, Steuerungs- oder IT-Schnittstellen hängt die Funktionsfähigkeit teilweise von Drittanbietern, Internetverbindungen, Software-Updates oder Fremdsystemen ab.

Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für Funktionsstörungen, Sicherheitslücken oder Inkompatibilitäten, die durch Drittsoftware, externe Server, Internetunterbrüche oder nachträgliche Änderungen durch Dritte entstehen. Eine dauerhafte Systemverfügbarkeit kann nicht garantiert werden.

8. Abnahme und Sicherheitsnachweis

Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine Abnahme.

Sofern gesetzlich erforderlich, wird ein Sicherheitsnachweis (SiNa) gemäss NIV erstellt.

Mit Inbetriebnahme oder Nutzung der Anlage gilt das Werk als abgenommen, sofern keine schriftliche Mängelrüge erfolgt.

9. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen gemäss Werkvertragsrecht.

Die Gewährleistungsfrist beträgt in der Regel zwei Jahre für bewegliche Teile und Geräte sowie fünf Jahre für fest installierte Bestandteile eines Bauwerks, sofern keine abweichende Vereinbarung oder SIA-Norm 118 Anwendung findet.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden durch normale Abnutzung, unsachgemässe Nutzung, fehlende Wartung, Eingriffe Dritter, Überspannung, Blitzschlag oder höhere Gewalt.

10. Wartungsverträge

Wartungsverträge werden separat schriftlich vereinbart.

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Wartungsvertrag. Ohne gültigen Wartungsvertrag besteht keine Verpflichtung zur periodischen Kontrolle oder Instandhaltung der Anlage.

Unterbleibt eine empfohlene Wartung, kann dies zum Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen führen, sofern ein Zusammenhang besteht.



11. Notfall- und Pikettdienst

Der Unternehmer kann einen Notfall- oder Pikettdienst anbieten.

Einsätze ausserhalb der regulären Arbeitszeiten werden zu erhöhten Ansätzen gemäss aktueller Preisliste verrechnet. Eine ständige Verfügbarkeit wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

12. Servicepauschalen

Für bestimmte Dienstleistungen können Service- oder Anfahrtspauschalen erhoben werden.

Diese decken administrative Aufwände, Einsatzplanung, Fahrzeugkosten und Grundaufwand ab und sind auch dann geschuldet, wenn vor Ort kein Mangel festgestellt wird oder der Einsatz auf Umstände zurückzuführen ist, die nicht im Verantwortungsbereich des Unternehmers liegen.

13. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Materialien und Geräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Elektro Acklin AG. Der Unternehmer ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

14. Bauhandwerkerpfandrecht

Für Forderungen aus geleisteten Arbeiten kann der Unternehmer gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ein Bauhandwerkerpfandrecht am betroffenen Grundstück eintragen lassen.

Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen die hierfür notwendigen Unterlagen bereitzustellen.

15. Haftung

Der Unternehmer haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, indirekte Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfall, Datenverlust oder entgangenen Gewinn wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

16. Datenschutz

Personendaten werden gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes bearbeitet. Details sind der separaten Datenschutzerklärung zu entnehmen.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

Gerichtsstand ist der Sitz der Elektro Acklin AG, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Änderungen dieser AGB bleiben vorbehalten.

Hornussen, Februar 2026

